

«ZÜRICH»

VERSICHERUNGS - GESELLSCHAFT
DIREKTION FÜR DEUTSCHLAND

Police für Unfallversicherung

Nr. 03-892 330 Agentur Nr. 0070 Geschäftsstelle
Herr/Frau/Fräulein/Firma

Schachklub 1925 Ffm.-Sindlingen
1. Vorsitzender Rudolf Bonnaisse
6230 Ffm.-Sindlingen, Farbenstr. 108

Fillialdirektion Hessen
6 Frankfurt am Main I
„Zürich-Haus“ am Opernplatz
Telefon 7 11 51

VA Vertragsbeginn Vertragsablauf Zahlweise Zahlungstermine
110/ 2 10.3.71 12 Uhr 1.4.81 12 Uhr 1 4.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Fälligkeitsmonats im voraus zu entrichten.

Jahresbeitrag (TJ 68 DM 136.70) Folgebeitrag DM 136.70

~~Gruppen-~~ Gruppen-Unfall-Versicherung ~~xxxxxxx~~ Geburtsdatum Beitragsregulierung
Die Versicherung ist ohne Namens- angabe abgeschlossen Ja

Hiergegen erlischt Police Rückbeitrag
Nr. - DM -
(mit dem Erstbeitrag verrechnet)

Wird der Einlösungsbeitrag nicht gezahlt, so tritt der Versicherungsschutz nicht in Kraft oder erlischt rückwirkend, falls hierüber nichts anderes vereinbart wurde.

Rechnung

für den erstmals zu bezahlenden Beitrag und Nebenkosten abzüglich eines eventuellen Rückbeitrags für die Zeit

von 10.3.71
bis 1.4.72

Beitrag DM 144.30
Ausfertigungsgebühr DM 1.-
DM 145.30
Versicherungssteuer DM 7.30
Einlösungsbeitrag DM 152.60

Vorstehenden Betrag erhalten den _____

Unterschrift des Vertreters

Die «ZÜRICH» gewährt hiermit im Umfange des gestellten Antrages oder der beiliegenden Antragskopie, der beigefügten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und etwaiger Sonderbedingungen eine

Versicherung gegen Unfallfolgen

Es sind folgende Versicherungsleistungen vereinbart:

Todesfall	Invaliditätsfall	Entschädigung bei 100 % Invalidität	Tagegeld	Krankenhaus-tagegeld	Heilkosten
DM	DM	DM	DM	DM	DM
<u>siehe Antrag (Fotokopie)</u>					
zahlbar an _____		ohne Progression	zahlbar ab _____ Tag	als	Heilkosten

Änderungen und Ergänzungen, die im Versicherungsschein oder in der mit diesem fest verbundenen Antragskopie rot kenntlich gemacht sind, gelten als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Police schriftlich widersprochen wird.

Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke, Blinde und Personen, die von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen oder mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind.

Personen, die am Unfalltage das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Invaliditätsentschädigung als Rente, gemäß § 20 AUB. Über das 70. Lebensjahr des Versicherten hinaus kann die Versicherung zu den vereinbarten Bedingungen und Beiträgen nicht fortgesetzt werden.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfalle) gemacht hat.

Bedingungen.
U 100-3-669
U 101-1-1263

Frankfurt am Main, den 15.3.1971

«ZÜRICH»
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT
DIREKTION FÜR DEUTSCHLAND